

11.10.06

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV)

Punkt 38 der 826. Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 2006

Der Bundesrat möge beschließen, der Verwaltungsvorschrift mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Abschnitt 1 Nr. 8.1.1 Abs. 8

In Abschnitt 1 Nr. 8.1.1 Abs. 8 ist Satz 1 wie folgt zu fassen: „Eine Glaubhaftmachung des Bedürfnisses durch den Sportschützen nach § 8 Abs. 1 WaffG genügt nicht.“

Begründung:

Der Bund-Länder-Kompromiss nach der Tagung der Innenstaatssekretäre am 13. Juni 2006 klammert die Erläuterung zu § 14 aus. Aus diesem Grunde muss hier auch der Verweis auf diese Vorschrift entfallen.